

## Weihnachten – vorteilhaft schenken

Gerade zur Weihnachtszeit bedanken sich viele Firmen bei Mitarbeitern oder Geschäftspartnern mit kleinen Aufmerksamkeiten. Unsere Tipps zum Lohnsteuerrecht bieten Unternehmern vielfältige Möglichkeiten für eine steuergünstige Geschenkgestaltung.

**Für Arbeitgeber**, die Sachgeschenke an die eigenen Mitarbeiter verteilen wollen, kommt zunächst die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR infrage. Sofern diese Grenze im Dezember noch nicht überschritten worden ist, können entsprechende Geschenke bis zu diesem Wert steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden. Maßgebend ist der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis des Sachgeschenks.

Häufig werden Mitarbeiterpräsente auch bei der Weihnachtsfeier verteilt. Ob Kaffeemaschine oder Pralinenpackung – Sachgeschenke bis zu einem Wert von 40 EUR bleiben hier steuerfrei.

**Der Betrag** für das Geschenk fließt allerdings in die Prüfung der 110-EUR-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen ein. Für Feier, Essen und Trinken bleibt somit nur noch der Restbetrag übrig.

**Geschenke an** eigene Mitarbeiter sind übrigens immer in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Geschenke an Geschäftsfreunde können jedoch nur dann von der Steuer abgezogen werden,

wenn die Netto-Anschaffungskosten 35 EUR nicht übersteigen. Für derartige Zuwendungen können Arbeitgeber auch die 30prozentige Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehen.

**Damit** aus gut gemeinten Geschenken für Mitarbeiter später keine böse Überraschung wird, müssen Chefs aber auch einige Dinge beachten.

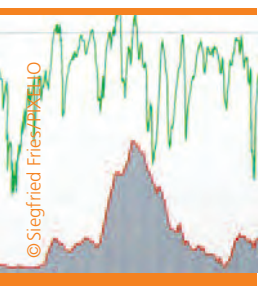
Zu Weihnachten nicht in Betracht kommt die Steuerbefreiung für sogenannte Aufmerksamkeiten. Darunter versteht das Steuerrecht Begünstigungen für persönliche Ereignisse, wie z. B. Geburtstage und Hochzeiten. Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter oder Kunden fallen jedoch nicht darunter. Und auch Geldgeschenke sind immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Quelle: <http://www.haufe.de>



# Statistik als Indiz für eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Entschädigung und Schadensersatz wurden vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg einer Klägerin zugesprochen, die geltend gemacht hat, wegen ihres Geschlechtes bei einer Beförderungsentscheidung diskriminiert worden zu sein (LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2008 – 15 Sa 517/08).



Das Landesarbeitsgericht ist dabei davon ausgegangen, dass eine Statistik über die Geschlechtsverteilung auf den einzelnen Hierarchieebenen als Indiz für eine Geschlechtsdiskriminierung herangezogen werden kann.

Im konkreten Falle hat es den Umstand, dass sämtliche 27 Führungspositionen (bei einer Verteilung von 2/3 Frauen in der Belegschaft) nur von Männern besetzt waren, als ausreichendes Indiz gelten lassen. Da der Arbeitgeber keine Stellenausschreibung oder sonstige schriftlich dokumentierte Auswahlkriterien habe vorlegen können, habe er die Indizien nicht widerlegt. Er könne sich dann auch nicht darauf berufen, dass die Klägerin nicht die am besten geeignete Bewerberin gewesen sei. Als Schadensersatz hat das Landesarbeitsgericht die Vergütungsdifferenz zu

derjenigen Position, und zwar auch unbegrenzt für die Zukunft, zugesprochen, in die die Klägerin nicht befördert worden war.

Wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts hat das Landesarbeitsgericht darüber hinaus eine Entschädigung wegen immateriellen Schadens in Höhe von 20.000 Euro zugesprochen; in der diskriminierenden Beförderungsentscheidung zu Ungunsten der Klägerin liege zugleich eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung, die noch dadurch verstärkt worden sei, dass die Klägerin durch Äußerungen der Vorgesetzten herabgewürdigt und eingeschüchtert worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat im Hinblick auf Teile dieser Entscheidung die Revision zugelassen.

Quelle: [www.zgv-online.de](http://www.zgv-online.de)

# Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern

Die Beratungen des „Small Business Act for Europe“ gehen in die nächste Runde. In einen besonderen Fokus werden weiterhin die kleinen und mittleren Unternehmen in Europa gerückt.



Das Europäische Parlament hat am Mittwoch, dem 4. Dezember den Vorschlag für einen „Small Business Act“ (SBA) für Europa, mit dem das Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Europa verbessert werden soll, eindrücklich begrüßt.



Allerdings müssten auf nationaler und europäischer Ebene konkrete Verpflichtungen zu seiner Umsetzung bestehen.

Jedoch werde dieser Betrag nicht ausreichen, um die gegenwärtigen Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung der KMU zu lösen.

### Staatssekretär Schauerte unterstützt die Position der Verbundgruppen

Der ZGV verwies in der Debatte um den SBA mehrfach auf die Bedeutung des kooperierenden Mittelstandes und stand dazu in engem Dialog unter anderem mit dem Bundeswirtschaftsministerium.

In einem Schreiben an ZGV-Präsident Hollmann vom 28. November 2008 betonte der Parlamentarische Staatssekretär Hartmut Schauerte (CDU) erneut, dass ihm die wirtschaftliche Bedeutung der Verbundgruppen überaus bewusst sei und er den Grundgedanken „Vorfahrt für KMU“ nur begrüßen könne. Schauerte teilt Präsident Hollmanns Auffassung, dass es zur Überwindung der konjunkturellen Abschwächung entscheidend sei, dass für KMU der Zugang zu den Kapitalmärkten erhalten bliebe. Einer möglichen Kreditklemme müsse daher entschieden entgegen gewirkt werden.

### Auch der Rat der Europäischen Union begrüßte den SBA

Der Rat unterstreicht insbesondere die Bedeutung der Vorschläge und des im „Small Business Act“ enthaltenen Gesamtpakets von Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, den Marktzugang zu fördern und ein Regulierungsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen der KMU gerecht wird.

Quelle: [www.zgv-online.de](http://www.zgv-online.de)

**Kleine und mittlere** Unternehmen seien von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaft Europas, da sie über 100 Millionen Arbeitsplätze bieten, zum Wirtschaftswachstum beitragen, eine wesentliche Quelle für Innovationen sind und die regionale Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter fördern, so die Abgeordneten in der angenommenen Entschließung.

### Vorfahrt für KMU in Europa

Das Parlament fordert den Rat auf, bei der Verabschiedung des „Small Business Act“ seinen Bestimmungen verbindlichen Charakter zu verleihen, damit er spürbare positive Auswirkungen auf das Umfeld der KMU entfalten kann. Zudem müssten sich die Mitgliedstaaten „äußerst engagiert“ für die Umsetzung der Bestimmungen des SBA einsetzen und mitteilen, wie und in welchem Zeitraum sie die Grundsätze des Prinzips „Vorfahrt für KMU in Europa“ in ihren jeweiligen nationalen Rechtsrahmen überführen werden.

### 30 Mrd. Euro für KMU-Kredite

Angesichts der Finanzkrise müssten KMU gezielt unterstützt werden, indem deren Zugang zu Finanzen sichergestellt werde. Die Abgeordneten begrüßen in diesem Zusammenhang das neue Finanzpaket der Europäischen Investitionsbank, durch das 30 Mrd. Euro für KMU-Kredite bereitgestellt werden sollen.



©Stephanie Hofschlaeger/PIXELIO



© Rainer Sturm/PIXELIO

## RECHTSKURVE

zusammengestellt von  
Rechtsanwalt Urs Bleuel,  
Syndikusanwalt im E/D/E



Urs Bleuel  
Syndikusanwalt E/D/E

# „20 % auf alles, ausgenommen Tiernahrung“

Es wird kaum jemanden geben, der diesen Slogan nicht kennt. Immerhin werden wir damit seit einer gefühlten Ewigkeit in der Radio- und Fernsehwerbung beschallt.

**Nun hatte sich** die betreffende Baumarktkette jedoch mit der Unterlassungsklage der Zentrale für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auseinandersetzen. Dabei vertrat Letztere die Auffassung, die Aktion sei wegen Irreführung der Verbraucher wettbewerbswidrig.

**Hintergrund waren Testkäufe**, die die Klägerin in den Märkten der Beklagten durchgeführt hatte. Dabei hatte sie auszugsweise für vier Artikel aus dem ca. 70.000 Artikel umfassenden Sortiment der Beklagten festgestellt, dass für diese Artikel vor der Aktion ein niedrigerer Preis gegolten hatte. Im Verlauf des Verfahrens war dann aber unstrittig, dass die höheren Preise doch auch schon über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit bestanden.

**Der niedrigere Preis** stammte lediglich aus einer Sonderaktion, die wiederum unmittelbar vor der 20 % Rabattaktion erfolgt, dabei aber nicht als solche ausgewiesen worden war. So wiesen das Untergericht und auch das Berufungsgericht die Klage zunächst ab.

**Nicht so der BGH** als höchste Instanz. Die obersten Bundesrichter verurteilten die Beklagte tatsächlich zur Unterlassung. Sie wiesen allein und formal auf die bestehende Gesetzeslage (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) hin. Danach ist von einer Irreführung auszugehen, wenn mit einem Preis geworben wird, sofern dieser Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist.

**Das Handeln der Beklagten**, den Preis vor der umfassenden 20 % Rabattaktion wieder hochzusetzen, sei ebenso irreführend gewesen.

Ein objektiver Verbraucher könne diese Werbung nur so verstehen, dass er gegenüber den ansonsten bestehenden Sortimentspreisen einen wirklichen Preisvorteil erzielen kann. Im Vergleich zur Vorwoche hätten die Verbraucher diesen Vorteil aber eben gerade gar nicht oder nur in erheblich reduzierter Weise erzielen können.

**Dieses Urteil** zeigt uns zwei Dinge. Zum einen haben Sie es als Kaufleute nicht nur mit Ihrem Wettbewerb zu tun. Abmahn- und Verbrauchervereine sind allgegenwärtig und haben quasi einen öffentlichen Auftrag zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsordnung. Dabei kann es jeden treffen. Zum anderen zeigt diese Entscheidung aber auch, dass die Vorgaben des Wettbewerbsrechts sehr sensibel gehandhabt werden. So ist es für den betroffenen Kaufmann auch nicht immer einfach, Fehler zu vermeiden.

**Sollten Sie also** größere plakative oder vergleichende Werbeaktionen – ggf. sogar unter Einbindung örtlicher oder überregionaler Medien – planen, lassen Sie dieses Vorgehen notfalls kurz durch einen Experten für Wettbewerbsrecht durchleuchten.

Dies kann am Ende günstiger für Sie sein als das „böse Erwachen“, das Ihnen eine Unterlassungsklage verschafft.

Näheres:  
BGH, Urteil vom 20.11.2008 (AZ I ZR 122/06)



# Befreiung von Geldbußen durch Arbeitgeber als Arbeitslohn

Häufig genug stehen Angestellte und Geschäftsführer für ihr Unternehmen „im Feuer“. Dabei kann es immer auch passieren, dass sie gegenüber Aufsichts- und/oder Ermittlungsbehörden ins Fadenkreuz von Verfahren geraten, wenn sie für ihre Unternehmen nach außen handeln.

**Folgen solcher Verfahren** können dann insbesondere Geldbußen oder -strafen sein, die den handelnden Personen auferlegt werden. Über die steuerliche Konsequenz der Übernahme solcher Kosten durch das Unternehmen als Arbeitgeber hatte nun der Bundesfinanzhof als höchste Instanz der deutschen Finanzgerichtsbarkeit zu entscheiden.

**Im Fall** hatte der Geschäftsführer eines Lebensmittelbetriebes Waren rechtswidrig umetikettiert und war hierfür zu einem Bußgeld und einer strafrechtlichen Auflage verurteilt worden. Insgesamt betrug seine Zahlungspflicht etwa 40.000 EUR.

**Diese Zahlungspflicht** wurde sodann von seinem Arbeitgeber übernommen und ausgeglichen, woraufhin das zuständige Finanzamt die Versteuerung der übernommenen Beträge verlangte. Im gerichtlichen Instanzenzug bestätigte der BFH diese Entscheidung schließlich in letzter Instanz.

**Der BFH verweist** zunächst auf seine gängige Rechtsprechung für diese Fälle. Wenn ein Arbeitgeber bei Übernahme solcher Kosten nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse handelt, sind solche Zahlungen regelmäßig zu versteuern.

**Ein solches Interesse** ist nach Ansicht der obersten Finanzrichter aber nur dann gegeben, wenn der nach einer Gesamtwürdigung der Begleitumstände verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme durch den Arbeitgeber überlagert. Ein solches Interesse schloss der BFH für den zu entscheidenden Fall aber gerade aus.

**Arbeitgebern bleibt** am Ende nur die Erkenntnis, dass sie im Zweifel restriktiv mit Kostenübernahmen für ihre Angestellten und Geschäftsführer umzugehen haben. Im Zweifel ist im Vorfeld der Steuerexperte zu befragen. Am Ende schlägt sonst die Keule des Steuerrechts spätestens bei der Betriebsprüfung zu. In der Rechtskurve wurde bereits häufiger über diese Fragen berichtet.

**Nur der Vollständigkeit halber** sei an dieser Stelle auch noch darauf hingewiesen, dass der im Fall betroffene Geschäftsführer diese Kosten nicht im Rahmen seiner Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen durfte, auch wenn die maßgeblich schuldhafte Handlung im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung erfolgt war.

**Dies folgt** aus den klaren Vorgaben der Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Ausgenommen sind allenfalls Geldauflagen, die lediglich zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Schadens dienen.

Näheres:  
BFH, Urteil vom 22.07.2008 (AZ VI R 47/06)



# Klarstellung zu einer Bilanzänderung im Sinne des EStG

Angesichts einer bestehenden Vielfalt von steuerlichen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen ist es für den Unternehmer nicht immer einfach, den Überblick über die Vorgaben der Bilanzierung zu behalten.

**So hatte der BFH** kürzlich über die Voraussetzungen und Zulässigkeit einer von einem Unternehmer vorgenommenen Bilanzänderung zu entscheiden.

**Im Fall** führte die Außenprüfung bei einer Genossenschaft zu einer Erhöhung des Steuerbilanzgewinnes. Die Genossenschaft wollte deshalb die Gewinnerhöhung durch eine nachträgliche Bilanzänderung in Form einer Rückstellung für die „Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen“ kompensieren. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt. Der Prüfer lehnte die Bildung einer solchen Rückstellung jedoch ab. Er verwies auf den fehlenden Ansatz in der Handelsbilanz. Dies wurde auch seitens des Finanzamtes so bestätigt. Die hierauf folgende Einschlagung des Rechtsweges führte jedoch sowohl in der Unterinstanz als auch beim BFH zum Erfolg.

**Der BFH verweist** zunächst auf die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes. Danach kommt eine Bilanzänderung immer dann in Betracht, wenn sie in einem engen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung steht. Als Bilanzberichtigung in diesem Sinne war im Fall die durch die Außenprüfung veranlasste Gewinnerhöhung anzusehen.

**Durch eine Bilanzberichtigung** solle ein zulässiger Bilanzansatz durch einen anderen ebenfalls zulässigen Bilanzansatz ersetzt werden. Dies würde insbesondere auch für die Fälle gelten, die sich erst später als objektiv richtig erwiesen. Für die von der Klägerin verfolgte Rückstellungsabsicht war festzustellen, dass die Rechtmäßigkeit einer solchen Rückstellung bei Bilanzaufstellung zunächst zwar offen war. Erst später hatte der BFH diese Rechtmäßigkeit dann in einer anderen Entscheidung aber bejaht.

**Insoweit war also** zunächst sowohl die Bildung als auch die Nichtbildung einer solchen Rückstellung subjektiv richtig. So konnte der BFH auch keinen Verstoß gegen das „Stichtagsprinzip“ bejahen, wonach ein subjektiv richtiger Ansatz gerade nicht durch einen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung unrichtigen Ansatz ersetzt werden darf, da gerade von einer subjektiven Unrichtigkeit zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung nicht ausgegangen werden musste.

**Das oberste Finanzgericht** stellte abschließend klar, dass der notwendige zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen Berichtigung und Änderung der Bilanz jedenfalls dann bestehe, wenn sich die Vorgänge auf die selbe Bilanz bezögen und die Änderung unverzüglich nach der Berichtigung begehrt würde. Der Unternehmer müsse eine aufgrund der beantragten Bilanzänderung zu ändernde Bilanz bei Streitigkeiten auch erst nach Klärung der Streitfrage aufstellen.

**So kann am Ende** zwar positiv zur Kenntnis genommen werden, wenn der BFH immer wieder aufdeckt, dass die Finanzbehörden sich in ihren eigenen Regelungen verfangen. Andererseits bleibt jedoch die Erkenntnis, dass eine Vorhersehbarkeit zur Rechtmäßigkeit von Bilanzierungen für den normalen Menschen schwierig bleibt.

**Ob die Änderungen**, die in naher Zukunft im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes greifen werden, diese Vorausschau zumindest in einzelnen Bereichen einfacher machen, bleibt überdies abzuwarten.

Näheres:  
BFH, Urteil vom 17.07.2008 (AZ I R 85/07)



© Henry Klingberg/PIXELIO



© Rainer Sturm/PIXELIO

WIR  
GRATULIEREN  
:-)

## Geburtstage im Januar

7. Januar Henk van Ossenbruggen, FERNEY Group B.V., Heerhugowaard, NL  
henk.v.ossenbruggen@ferneygroup.nl
21. Januar Jörg Häntzschel, Haufe + Haentzschel GmbH, Stolpen  
j.haentzschel@haufe-haentzschel.de

## Neues Junioren-Mitglied



Wir freuen uns über ein weiteres neues Junioren-Mitglied:  
Patrick Fleißner von der Firma Richard Schmeer GmbH, Saarbrücken.  
Sicher wird es auf einer der nächsten Tagungen ein persönliches  
Kennenlernen geben.

Herzlich Willkommen!

## TERMINE 2009

- 20.–21. Februar 2009 Metabo, Nürtingen:  
• Gehirngerecht arbeiten nach Vera Birkenbihl mit Dr. Böhm
- 24.–26. April 2009 Eduard Lutz Schrauben Werkzeuge GmbH, Neubrandenburg:  
• Preisverhandlung mit Ulrich Dietze  
• Persönlichkeitsentwicklung mit Gabriele Kampmann
- 18.–21. Juni 2009 Stanley, Sheffield, England:  
• Knigge mit Michael Hasenkamp
- November 2009 Roller, Waiblingen:  
• Alea

## Spruch des Monats

Die Dinge sind nie so, wie sie sind.  
Sie sind immer das, was man aus ihnen macht.

Jean Anouilh (1910-1987),  
französischer Dramatiker

Der nächste Newsletter  
erscheint im **Januar 2009**.  
Eure Beiträge, Anregungen und  
Kritik erwarten wir gerne.

